

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/415/2019

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 26.02.2019	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.03.2019	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	14.03.2019	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Hauptausschuss	19.03.2019	Kenntnisnahme Ö	
Stadtrat	02.04.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)
aufgrund der Einführung einer Sperrabfallsammlung im Holsystem in der Stadt Landau

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung“ des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau als Satzung.
2. Der Stadtrat nimmt den Beschlussvorschlag zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

In einem Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 27. September 2017 wurde der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Sperrabfall bei den Bürgern der Stadt haushaltsnah abgeholt werden kann.

Der Einführung einer Sperrabfallsammlung auf Abruf wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats am 24. Mai 2018 wie folgt beschlossen:

1. Einführung einer Sperrabfallsammlung auf Abruf;
2. Ablehnung Einführung einer gesonderten Gebühr für die Sperrabfallsammlung auf Abruf. Es soll mindestens eine Abfuhr ohne gesonderte Gebühr angeboten werden (finanziert über Restabfallgebühr);
3. Nur Grundstückseigentümer sind berechtigt Abfuhrleistung anzufordern;
4. Die Abholung soll 2 x jährlich angeboten werden, mindestens eine Abholung soll gebührenfrei sein;
5. In der Summe soll es maximal 2 gebührenfreie Andienungsmöglichkeiten (Hol- und Bringservice) für den Sperrabfall geben, mit einem maximalen Volumen von jeweils 5 cbm pro Fall;
6. Es soll ein gebührenpflichtiger Herausstrageservice angeboten werden;

7. Es werden sperrige Restabfälle, sperrige Holzabfälle, sperrige Abfälle aus Metall und sperriger Elektroschrott durch die Sammlung erfasst;
8. Es wird kein Entrümpelungsservice angeboten;
9. Die Leistung soll durch Beauftragung eines externen Unternehmens erbracht werden;
10. Entgegen der Vorlage soll die Vertragslaufzeit nicht 6 Jahre, sondern 4 Jahre betragen.

In der Sitzung am 30. August 2018 wurden weitere Beschlüsse betreffend die Sperrabfallsammlung im Holsystem in der Stadt Landau gefasst:

1. In Abänderung der Beschlusslage vom 24. Mai 2018 sollen zwei Abholungen und zwei Verbringungen zum Wertstoffhof gebührenfrei sein;
2. Die Abholung erfolgt im öffentlichen Straßenbereich an der Grundstücksgrenze; auch bei Grundstücken, die an einen Sammelpunkt angeschlossen sind;
3. Zu der bereits festgelegten Begrenzung von 5 m³ pro Termin darf das Gewicht des Sperrabfalls 50 kg pro Einzelstück und eine maximale Abmessung von 2 m nicht überschreiten;
4. Sperrige gefährliche Abfälle, wie z. B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien etc. sind von der Abholung ausgenommen;
5. Innerhalb von vier Wochen nach Meldungseingang hat die Abfuhr durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen;
6. Grundstückseigentümer fordern die Leistung als Berechtigte direkt bei dem beauftragten Unternehmen an. Folgende Kommunikationswege sind vom beauftragten Unternehmen mindestens vorzuhalten: Telefon, Fax, E-Mail, Website;
7. a. Zusätzliche Abholtermine nach Ausschöpfung der gebührenfreien Abholungen erfolgen nur gegen eine Sondergebühr,
b. gegen eine Sondergebühr kann ein schnellerer Abholtermin als unter Ziffer 5 angegeben, vereinbart werden;
8. Sperrabfallanlieferungen von sonstigen gewerblichen Sammel- und Containerunternehmen werden mit Beginn der Sperrabfallsammlung auf Anforderung als gewerbliche Anlieferungen gebührenpflichtig.

Die europaweite Ausschreibung der Leistung wurde durchgeführt. Die Leistung wurde zwischenzeitlich vergeben, so dass die Sperrabfallsammlung im Holsystem zum 1. Juni 2019 eingeführt werden kann.

Miteingebracht werden notwendige Satzungsanpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Anpassungen des Satzungsmusters des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Aufgrund der Einführung der Sperrabfallsammlung im Holsystem in der Stadt Landau wird § 16 „Sammlung und Transport sperriger Abfälle“ neu hinzugefügt.

Die einzelnen Abfälle dürfen aufgrund der Beachtung des Arbeitsschutzes eine Höchstbreite/-länge von 2,00 m und ein Höchstgewicht von 50 kg nicht überschreiten.

Insbesondere wird in § 16 Abs. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung geregelt, dass sperrige Abfälle, die nicht abgefahren wurden, spätestens mit Ablauf des Abholtages von der

öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und diese so bereitzustellen sind, dass niemand gefährdet wird.

Auswirkungen:

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
- Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

